

Zentraldirektion

der

Monumenta Germaniae historica.

Berlin W 8, den 22. November 1922.
Wilhelmstr. 63.

2. An
die Berliner Beamten-Vereinigung, Berlin W 9.

Ich bitte zu Lasten meines "Separatkonto Kehr (Monumenta Germaniae historica)" sofort zu überweisen

4 680 M an Herrn Professor Dr. Ernst Perels in Berlin-Friedenau, Stubenrauchstr. 3 auf sein Konto bei der Dresdner Bank, Depositenkasse Y in Berlin-Friedenau, Rheinstr. 2/3.

3/
An
die Berliner Beamten-Vereinigung
Berlin W 9.

Unter Bezugnahme auf meinen Auftrag vom 25. Oktober 1922 betr. laufende Zahlung an Professor Dr. Perels in Berlin-Friedenau, bitte ich zu Lasten meines "Separatkonto Kehr (Monumenta Germaniae historica)" statt wie bisher allmonatlich zum 10. und 20. je 3 000 Mark vom Dezember 1922 ab bis auf weiteres je 4 000 Mark auf das Konto des Genannten bei der Dresdner Bank, Depositenkasse Y in Berlin-Friedenau, Rheinstr. 2/3 zu überweisen.

*geändert auf
je 12 500 M für Perels
" " " 10 000 M für Perels
- 9. Annahme 29.12.22*

K

Zentraldirektion

der

Monumenta Germaniae historica.

Berlin W 8, den 24. November 1922.
Wilhelmstr. 63.

1. An
Herrn Prof. Dr. Ernst Perels, Berlin-Friedenau,
Stubenrauchstr. 3.

I. Nach den Rundschreiben des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 7. und 10. November 1922 - I B 29494 und I B 29935 - haben Sie für die Zeit vom 1. bis 30. November 1922 zu beziehen:

a) Grundvergütung	31 400 M
b) Ortszuschlag	5 400 "
c) Kinderzuschlag für 4 Kinder geb. 13.7. 1908 = 3 000 M 13.11. 1910 = 2 500 " 7.4. 1915 = 2 500 " 12.2. 1918 = 2 000 " zusammen	10 000 "
d) (49%) Feuerungszuschlag von a bis c (46 800 M) =	22 932 "
e) (10%) örtlichen Sonderzuschlag "	4 680 "
f) Frauenzuschlag	1 000 "
	75 412 M.

Von dieser Monatsvergütung gehen ab

a) an Steuern nach umseitiger Berechnung	7 051 M
b) 2 Abschlagszahlungen mit je 3 000 M =	6 000 "
	zus. 13 051 "

Der verbleibende Rest von 62 361 M

wird Ihnen in üblicher Weise zur Zahlung angewiesen werden.

II. Der für Oktober nachträglich zahlbare 10% örtliche Sonderzuschlag von 4 680 M ist zur sofortigen Zahlung angewiesen worden.

III. Die Kasse der Zentraldirektion ist ersucht worden, Ihnen nach der Bestimmung der Reichsfinanzverwaltung künftig am 10. und 20. eines jeden Monats 4 000 M als Abschlagszahlung (beginnend mit Dezember 1922) zu überweisen. Eine entsprechende Regelung für den Monat November war leider nicht möglich.